

## Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bebauungsplanverfahren „Südlich der Schwarzwaldstraße I“ im Stadtteil Merklingen, Weil der Stadt  
Lageplan, Stand 08.06.2017

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben,  
Stand: 25.05.2018

Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Fristgerecht ja / nein
1	Landratsamt Böblingen, Bau- u. Umweltschutzamt	20.10.2017 27.10.2017	nein
2	Deutsche Telekom, Technik GmbH, PTI22 – PM1	13.10.2017	nein
3	Deutsche Telekom, PTI22 – PPB5	Keine Stellungnahme	-
4	Netze BW GmbH, Herrenberg	21.09.2017	ja
5	Verband Region Stuttgart	12.10.2017	ja
6	Regierungspräsidium Stuttgart, Landesdenkmalamt	Keine Stellungnahme	-
7	Industrie- und Handelskammer, Bezirkskammer Böblingen	Keine Stellungnahme	-
8	Unitymedia BW GmbH	10.10.2017	ja
9	Netze BW GmbH, Korntal-Münchingen	Keine Stellungnahme	-
10	VVS Verkehrs- und Tarifbund	Keine Stellungnahme	-
11	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	Keine Stellungnahme	-
12	Stadtverwaltung Weil der Stadt, Liegenschaftsamt	Keine Stellungnahme	-
13	Stadtverwaltung Weil der Stadt, Bürger- und Ordnungsamt	Keine Stellungnahme	-
14	Städtisches Wasserwerk	Keine Stellungnahme	-
15	Landratsamt Calw	24.10.2017	nein
16	Freiwillige Feuerwehr Weil der Stadt	Keine Stellungnahme	-
17	Bürgermeisteramt Althengstett	Keine Stellungnahme	-
18	Bürgermeisteramt Grafenau	12.10.2017	ja
19	Bürgermeisteramt Ostelsheim	Keine Stellungnahme	-
20	Bürgermeisteramt Simmozheim	Keine Stellungnahme	-
21	Bürgermeisteramt Magstadt	11.10.2017	ja
22	Bürgermeisteramt Heimsheim	20.09.2017	ja
23	Bürgermeisteramt Neuhausen	Keine Stellungnahme	-
24	Bürgermeisteramt Tiefenbronn	23.10.2017	nein
25	Stadtverwaltung Bad Liebenzell	Keine Stellungnahme	-
26	Stadtverwaltung Renningen	Keine Stellungnahme	-
27	Stadtverwaltung Rutesheim	15.09.2017	ja
28	Stadt Leonberg		-
29	Stadt Calw	02.10.2017	ja
30	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	16.10.2017	ja
31	Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 4	Keine Stellungnahme	-
32	Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 5	13.10.2017	ja

Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Fristgerecht ja / nein
33	Busunternehmen Klingel	Keine Stellungnahme	-
34	SüdwestBus, RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH	Keine Stellungnahme	-
35	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3	18.09.2017	ja
36	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. Vorsitzender Wolfgang Scholze	siehe lfd. Nr. 39	-
37	Naturschutzbund Weil der Stadt	siehe lfd. Nr. 39	-
38	Vogel- und Naturfreunde Merklingen e.V. Vorsitzender Dieter Pfäffle	siehe lfd. Nr. 39	-
39	LNV Geschäftsstelle	06.10.2017	ja
40	Bauernobmann, Johannes Schindele	10.10.2017	ja
41	Vogel- und Naturfreunde Merklingen e.V. 2. Vorsitzender Günter Mettler	siehe lfd. Nr. 39	-

**Bebauungsplanverfahren „Südlich der Schwarzwaldstraße I“ im Stadtteil Merklingen, Weil der Stadt  
Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Stand 25.05.2018

Lfd. Nr.	Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/ Beschlussvorschlag
1	<p><b>Landratsamt Böblingen</b> Bau- u. Umweltschutzamt</p> <p>Schreiben vom 20.10.2017</p>	<p><b><u>Immissionsschutz</u></b> Die Empfehlungen der Immissionsschutzbehörde aus der 1. Anhörungsrunde in der Stellungnahme vom 21.11.2016 wurden aufgenommen und werden im weiteren Verlauf der Planung umgesetzt. Zur aktuellen Planung werden daher keiner weiteren Anregungen vorgebracht.</p> <p><b><u>Straßenbau</u></b> Von Seiten des Amtes für Straßenbau bestehen unter Einhaltung folgender Anmerkungen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan „Südlich der Schwarzwaldstraße I“.</p> <p>Anmerkungen: Das neue Wohngebiet muss über den vorhandenen Kreisverkehrsplatz L1182 Hauptstraße/ Schwarzwaldstraße angebunden werden.</p> <p>Wenn Lärmschutzmaßnahmen notwendig sein sollten, sind diese von der Bauherrschaft einzuplanen und die anfallenden Kosten selbst zu tragen. Das Anbauverbot nach Straßengesetz Baden-Württemberg wird nicht berührt, der erforderliche Abstand von 20 m zur Landesstraße wird eingehalten.</p> <p><b><u>Wasserwirtschaft</u></b> <u>Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung</u> Die Abwasserbeseitigung ist in enger Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde zu planen und auszuführen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme</p>	<p><b><u>Immissionsschutz</u></b> Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Empfehlung aus der Stellungnahme vom 21.11.2016, die planerische Entwicklung des mehrere Abschnitte umfassenden an Lärmquellen (Gewerbe und Straße) heranrückenden künftigen Wohngebietes mittels einer möglichst frühzeitigen überschlägigen Untersuchung der von Gewerbeflächen nördlich des Plangebietes am Streifen entlang der L 1182 ausgehenden Gewerbelärmemissionen zu begleiten, um beurteilen zu können ob und wie weit das gesamte Plangebiet unschädlich an Misch- und Gewerbeflächen heranrücken kann, wird für die weiteren Bauabschnitte gefolgt.</p> <p>Entsprechend der Lärmkartierung Baden – Württemberg 2012 gemäß Richtlinie 2002/49/EG (LUBW) wirkt sich der Straßenlärm nicht auf den 1. Bauabschnitt aus. Die Anregung zur überschlägigen Untersuchung der Schallquellen (Gewerbe und Verkehr) wird im Hinblick auf die weiteren Bauabschnitte aufgenommen, die näher an das Gewerbe heranrücken.</p> <p><b><u>Straßenbau</u></b> Wird zur Kenntnis genommen. Das neue Wohngebiet wird wie vorgeschlagen über den Kreisverkehr und die Schwarzwald Straße angeschlossen.</p> <p>Wie bei der Stellungnahme zum Immissionsschutz dargestellt werden erst mit dem näheren Heranrücken der Wohnnutzung an die L1182 vermutlich Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Entsprechende überschlägige Untersuchungen sollen vor der Ausweisung von weiteren Bauabschnitte erfolgen.</p> <p><b><u>Wasserwirtschaft</u></b> <u>Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung</u> Zwischenzeitlich wurde der Entwurf des Entwässerungskonzeptes beim Landratsamt eingereicht und es fand am 8. Mai 2018 ein weiterer Abstimmungstermin zwischen den Ingenieuren</p>

**Bebauungsplanverfahren „Südlich der Schwarzwaldstraße I“ im Stadtteil Merklingen, Weil der Stadt  
Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Stand 25.05.2018

Lfd. Nr.	Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/ Beschlussvorschlag
		<p>vom 21.11.2016; dort wurde bereits die Vorlage bzw. frühzeitige Abstimmung einer entsprechenden Entwässerungskonzeption gefordert. Nachdem uns ein derartiges Konzept bis zum heutigen Tag leider nicht vorliegt, bestehen seitens der Wasserwirtschaft zunächst weiterhin Bedenken. Es wird daher noch einmal um eine möglichst kurzfristige Vorlage der entsprechenden Nachweise zur Abwasserbehandlung gebeten.</p> <p>Abschließend wird darauf hingewiesen, dass das Einleiten von Abwasser grundsätzlich einen erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungstatbestand darstellt (Wasserhaushaltsgesetz §§ 8ff).</p> <p><u>Bodenschutz</u> Der auf Flst.-Nr.: 1388 (außerhalb des Bebauungsplangebietes) durch die Anlage der Retentionsanlage entstehende Eingriff in das Schutzgut Boden ist in der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zu ergänzen. An Planung und Ausführung ist eine bodenkundliche Baubegleitung frühzeitig einzubeziehen.</p> <p>Die Eignung der humosen Oberböden im Bebauungsplangebiet ist vor Ort mittels Bohrstocksondierungen von einem fachkundigen bodenkundlichen Baubegleiter zu bewerten.</p> <p>Aus den teilweise gegebenen Bodenschätzungen im Gebiet mit L(Lehm) 2 b2 Bodenzahl 56/, L4V Bodenzahl 57 kann eine Verwertungseignung des Oberbodens auf geeigneten landwirtschaftlich genutzten Böden durchaus gegeben sein. Eventuell besteht in den Anmerkungen der Behandlungs-/ Beschlussvorschlag zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange ein Missverständnis.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Landratsamtes Böblingen vom 21.11.2016 verwiesen und gebeten diese hinsichtlich einem frühzeitigen Bodenmanagement mit Beteiligung eines erfahrenen bodenkundlichen Baubegleiters sowie der Berücksichtigung der Verwertung von humosem Oberboden auf landwirtschaftlich genutzten Böden ggf. als Ausgleichsmaßnahme zu berücksichtigen.</p> <p>Es wird gebeten, die Hinweise zum Bodenschutz im Textteil</p>	<p>von GAUSS Ingenieurtechnik GmbH, Rottenburg am Neckar und den Ansprechpartnern im Landratsamt statt.</p> <p>Der Antrag auf die wasserrechtliche Erlaubnis wird im Juni 2018 beim Landratsamt eingereicht.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Die Berücksichtigung des Eingriffs durch die geplante Retentionsanlage wurde im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Der geotechnische Bericht des Ingenieurbüros für Geotechnik Schad kommt zu dem Ergebnis, dass der Boden für die landwirtschaftliche Nutzung nur mäßig geeignet ist. Eine Verwendung zur Aufwertung mittelwertiger Ackerflächen erscheint daher nicht möglich. Überschüssiger Oberboden soll aber interessierten Landwirten zur Verwendung zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Ziffer III, 3 des Textteils wurde entsprechend ergänzt.</p>

**Bebauungsplanverfahren „Südlich der Schwarzwaldstraße I“ im Stadtteil Merklingen, Weil der Stadt  
Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Stand 25.05.2018

Lfd. Nr.	Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/ Beschlussvorschlag
		<p>des Bebauungsplanes mit folgendem Satz zu ergänzen: Durch planerische Maßnahmen ist Bodenaushub zu reduzieren.</p> <p><u>Altlasten</u> Keine Bedenken.</p> <p><u>Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer</u> Die möglichen Auswirkungen durch die Bebauung des Plangebietes „Südlich der Schwarzwaldstraße I“ auf das Wasserdarbot (Oberflächenwasser, Quellen und Grundwasser) des Merklinger Rieds sind durch eine hydrogeologische Untersuchung zu ermitteln. Dabei sind auch die geplanten Gebiete „Hochstraße“ und „Hägern Nord“ zu berücksichtigen, da die Summation möglicher negativer Auswirkungen aller Plangebiete nicht ausgeschlossen werden kann. Es muss sichergestellt sein, dass das Naturschutzgebiet weiterhin mit ausreichend Wasser gespeist wird und nicht austrocknet. Der Grundwasserzufluss zum Merklinger Ried darf nicht behindert werden. Die fehlende Grundwasserneubildung durch das neue Baugebiet muss soweit wie möglich reduziert werden. Unbelastetes Niederschlagswasser sollte vor diesem Hintergrund vorzugsweise dem Ried zugeleitet werden.</p> <p>Wir bitten um Vorlage der Untersuchungsergebnisse.</p> <p>Sollte anhand der Untersuchungsergebnisse nicht ausgeschlossen werden können, dass es durch die Ausweisung des Baugebietes zu einer Beeinträchtigung der Wasserverhältnisse im Merklinger Ried kommen kann, sind im Rahmen der weiteren Bauleitplanung die Eingriffe im Umweltbericht zu bewerten. Geeignete Ausgleichsmaßnahmen sind zu benennen und mit dem Landratsamt Böblingen abzustimmen.</p> <p>In der Stellungnahme des Landratsamtes Böblingen vom 21.11.2016 wurde darauf hingewiesen, dass eine dauerhafte Grundwasserabsenkung und -ableitung nicht zulässig ist. Dies ist auch bei der Erschließung des Gebietes zu berücksichtigen. Leitungsräben dürfen nicht drainierend wirken. Dies ist baulich sicherzustellen, bspw. durch Einbau wasserdichter Querriegel. Dieser Hinweis ist im Textteil des BBP bisher nicht aufgenommen.</p>	<p><u>Altlasten</u> Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer</u> Der Anregung wurde gefolgt und das hydrogeologische Gutachten zum Wohngebiet „Hägern-Nord“ durch das Büro HPC AG, Rottweil mit Datum vom 14.12.2017 erstellt. Das Ergebnis wurde bei der Entwässerungsplanung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>In einem Gespräch im Januar 2018 beim Landratsamt wurden die Unterlagen entsprechend besprochen und vorgelegt. Das hydrogeologische Gutachten zum Wohngebiet „Hägern-Nord“ vom 14.12.2017 zeigt, dass das Baugebiet „Südlich der Schwarzwaldstraße“ außerhalb des Einzugsgebiets der Quellen liegt, die zum Riedsee entwässern. Auswirkungen der Planung werden daher nicht erwartet.</p> <p>Der Hinweis wird bei der Erschließung des Baugebietes berücksichtigt.</p>

**Bebauungsplanverfahren „Südlich der Schwarzwaldstraße I“ im Stadtteil Merklingen, Weil der Stadt  
Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Stand 25.05.2018

Lfd. Nr.	Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/ Beschlussvorschlag
		<p>Die Empfehlung zur Erstellung eines Baugrundgutachtens wurde aufgegriffen. Um Vorlage der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung wird gebeten. Ggf. sind entsprechend erforderliche Festsetzungen (z. B. Begrenzung von Gründungstiefen oder Schutzvorkehrungen wie weiße Wannen, insbesondere im Bereich von Tiefgaragen, Einbau von Querriegeln bei Leitungskanälen) in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p><u>Redaktionelle Hinweise:</u> Textteil S. 16, IV. Hinweise, Ziffer 2 Erschließen von Grundwasser: Rechtlicher Bezug: § 43 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) in Verbindung mit § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - § 37 bezieht sich noch auf das alte WG.</p> <p><u>Starkregenrisikomanagement</u> Unter dem Punkt Entwässerungskonzept wird bereits die Ableitung von Außengebietswasser durch Mauerscheiben am südwestlichen Gebietsrand vorgesehen. Ergänzend dazu wird empfohlen, für Weil der Stadt ein kommunales Starkregenrisikomanagementkonzept zu erarbeiten und die resultierenden Maßnahmen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft, Abschnitt III ist die Erstellung eines solchen Konzeptes mit Starkregengefährdungskarte und Starkregenrisikoanalyse förderfähig.</p> <p><b><u>Landwirtschaft</u></b> Durch den geplanten Bebauungsplan werden ca. 2,7 ha landwirtschaftlicher Fläche versiegelt. Auf Seiten der Landwirtschaft bestehen gegen das geplante Vorhaben Bedenken.</p> <p>Auf Seite 19 vom „Bebauungsplan und örtlichen Bauvorschriften“ wird beschrieben, dass die Planfläche derzeit landwirtschaftlich genutzt wird. Die Darstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheit wurde in den Unterlagen nicht ausreichend beschrieben, diese ist anhand der digitalen Flurbilanz aufzuzeigen.</p> <p>Im Baugebiet befinden sich Böden mit der Ackerzahl von 50</p>	<p>Das Baugrundgutachten liegt mit Datum vom 18.12.2017 vor und wurde an das Landratsamt weiter geleitet.</p> <p><u>Redaktionelle Hinweise</u> Der Hinweis wurde entsprechend geändert.</p> <p><u>Starkregenrisikomanagement</u> Wie vom Landratsamt dargestellt ist die Bewertung eines Starkregenereignisses in die Ausarbeitung der Entwässerungskonzeption bereits eingeflossen.</p> <p>Der Empfehlung zur Aufstellung eines Starkregenrisikomanagementkonzeptes für Weil der Stadt wird gefolgt. Wie dargestellt wurden mögliche Starkregenereignisse im Entwässerungskonzept für das Plangebiet schon berücksichtigt.</p> <p><b><u>Landwirtschaft</u></b> Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Flächen befinden sich bereits im Eigentum der Stadt und waren. Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen für Wohnnutzung wurde bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) entsprechend behandelt. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Ergänzung der Begründung erfolgt daher nicht.</p> <p>Der geotechnische Bericht des Ingenieurbüros für Geotechnik</p>

**Bebauungsplanverfahren „Südlich der Schwarzwaldstraße I“ im Stadtteil Merklingen, Weil der Stadt  
Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Stand 25.05.2018

Lfd. Nr.	Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/ Beschlussvorschlag
	Schreiben vom 27.10.2017	<p>bis 55. Auf Grund der Ackerzahl kann nicht, wie angenommen, darauf geschlossen werden, dass die Böden nicht für Bodenverbesserungsmaßnahmen geeignet sind. Es wird empfohlen, die Möglichkeit von Auffüllungen des humosen Oberbodens auf landwirtschaftliche Flächen in Betracht zu ziehen.</p> <p>Die planexternen Kompensationsmaßnahmen sind derzeit noch nicht ausreichend beschrieben. Auf Seite 14 des Umweltberichts ist die Rede von der Neuanlage von Obstwiesen auf privaten Flächen. Eine abschließende Stellungnahme der Landwirtschaft kann erst erfolgen, wenn die Flurstücke und die Maßnahmen genau bekannt und dargestellt sind.</p> <p><b>Naturschutz</b> Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird nachgereicht.</p>	<p>Schad kommt zu dem Ergebnis, dass der Boden für die landwirtschaftliche Nutzung nur mäßig geeignet ist. Eine Verwendung zur Aufwertung mittelwertiger Ackerflächen erscheint daher nicht möglich. Überschüssiger Oberboden soll aber interessierten Landwirten zur Verwendung zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Im Umfeld des Baugebietes ist die Anlage einer Hecke und einer Trockenmauer auf Flurstück 1342 sowie die Verbesserung des Erhaltungszustands der mageren Flachlandmähwiese auf der Restfläche geplant.</p> <p>Auf den Flurstücken 1354/1, 1354/2, 1376, 1465 und 1466 sollen 41 hochstämmige Obstbäume gepflanzt und der Erhaltungszustand der mageren Flachlandmähwiesen auf den Restflächen verbessert werden.</p> <p>Darüber hinaus sollen weitere magere Flachlandmähwiesen entwickelt werden</p> <p><b>Naturschutz</b> Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wurde mit dem nachstehenden Schreiben vom 27.10.2017 nachgereicht.</p>
	Untere Naturschutzbehörde Schreiben vom 27.10.2017	<p>Die Stadt Weil der Stadt plant den ersten Bauabschnitt eines im FNP vorgesehenen Wohngebietes mit einer Größe von zunächst 2,7 ha und später insgesamt 7 ha. Es handelt sich um ökologisch hochwertige Flächen wie den europäisch geschützten Lebensraumtyp „Magere Flachlandmähwiese“, um geschützte Biotop, Streuobstwiesen und Grünland.</p> <p>Das <b>Naturschutzgebiet</b> „Merklinger Ried“ liegt in etwa 550 m Entfernung zum Plangebiet. Dabei handelt es sich um ein Feuchtgebiet, das von mehreren Quellen gespeist wird. Es muss sichergestellt werden, dass das Naturschutzgebiet weiterhin mit ausreichend Wasser versorgt wird und nicht austrocknet. Es wurde eine hydrogeologische Stellungnahme zu den Auswirkungen auf das Grundwasserangebot im Merklinger Ried vorgelegt. Grundlage für die Stellungnahme sind Untersuchungen für das Gebiet „Hägern Nord“ an der südöstlichen Seite des Hanges.</p> <p>Der Gutachter hält eine Auswirkung durch die Planung für unwahrscheinlich bzw. voraussichtlich nicht relevant, dennoch</p>	<p>Das hydrogeologische Gutachten zum Wohngebiet „Hägern-Nord“ vom 14.12.2017 zeigt, dass das Baugebiet „Südlich der Schwarzwaldstraße“ außerhalb des Einzugsgebiets der Quellen liegt, die zum Riedsee entwässern. Auswirkungen der Planung werden daher nicht erwartet.</p>

**Bebauungsplanverfahren „Südlich der Schwarzwaldstraße I“ im Stadtteil Merklingen, Weil der Stadt  
Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Stand 25.05.2018

Lfd. Nr.	Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		<p>empfiehlt er die Fragestellung in die aktuellen hydrogeologischen Untersuchungen aufzunehmen, insbesondere um <b>Summationswirkungen</b> mit den Plangebieten „Unter dem Weiler Weg“ und „Häugern Nord“ zu berücksichtigen. Ein entsprechendes Gutachten ist anzufertigen. Zudem ist das Regierungspräsidium Stuttgart als obere Naturschutzbehörde am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Das <b>gesetzlich geschützte Biotop</b> „Gehölze S Merklingen“ (Biotop-Nummer 172191155336) wird im südöstlichen Teil des Gebietes überplant. Obwohl die Fläche als Grünfläche erhalten werden soll, ist ein Ausgleich für das Biotop erforderlich, da der Schutzstatus durch die Planung erlischt (Kommentar zum BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) § 30, Rdnr. 51).</p> <p>Vor Satzungsschluss ist eine Ausnahme von den Bestimmungen des § 33 NatSchG (Naturschutzgesetz Baden-Württemberg) bzw. § 30 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu beantragen und ein vollständiger Ausgleich, möglichst in unmittelbarer Umgebung, vorzunehmen. Dabei gilt die tatsächliche Fläche des Feldgehölzes.</p> <p>Das komplette Plangebiet liegt jeweils etwa zur Hälfte in Kernraum und Kernfläche des landesweiten <b>Biotopverbundes</b> (vgl. Fachplan landesweiter Biotopverbund, LUBW 2014). Diese stellen die wertvollsten Flächen des Fachplanes dar.</p> <p>Es wird auf § 21 BNatSchG und § 22 NatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. In vorliegendem Umweltbericht wird nicht auf den Biotopverbund eingegangen. Dies ist entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Das Regierungspräsidium wird an dem Verfahren beteiligt</p> <p>Da die Teilflächen des Biotops innerhalb des Geltungsbereiches auf Grund der Höhenlage der geplanten angrenzenden Erschließungsstraße nur mit hohem Aufwand und unsicherem Erfolg erhalten werden könnten, ist geplant als Ausgleich auf Flurstück 1342 eine Hecke und eine Trockenmauer in gleichem Umfang anzulegen.</p> <p>Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG wird bei der unteren Naturschutzbehörde gestellt.</p> <p>Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Biotopverbund im Umweltbericht: <u>Bestand</u> ... Die Streuobstwiesen und auch die mageren Flachlandmähwiesen gehören zu den Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes für mittlere Standorte, von denen aus Suchräume für die Entwicklung von Biotopverbundelementen zu 500 bis 1000 m entfernten ähnlichen Biotopflächen gehen. ... <u>Beeinträchtigungen</u> ... Die betroffenen mageren Flachlandmähwiesen und die Obstwiesen stellen zugleich Kernflächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte dar. Durch die Planung werden allerdings keine Anknüpfungsflächen von Suchräumen berührt und die südlich und östlich angrenzenden Kernräume bleiben langfristig erhalten, so dass es weiterhin möglich ist, den angestrebten Biotopverbund herzustellen.</p>



**Bebauungsplanverfahren „Südlich der Schwarzwaldstraße I“ im Stadtteil Merklingen, Weil der Stadt  
Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Stand 25.05.2018

Lfd. Nr.	Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		<p>Auf einem Großteil des Plangebietes wurde der Lebensraumtyp 6510 „<b>Magere Flachlandmähwiese</b>“ außerhalb eines Natura2000-Gebietes festgestellt.</p> <p>Der Auffassung des Umweltberichtes* wird seitens der UNB nicht gefolgt.</p> <p>* „Eine unzulässige Schädigung von natürlichen Lebensräumen nach § 19 BNatSchG erfolgt nicht, soweit die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt wurden (was mit der vorliegenden Umweltprüfung erfolgt) und auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans zulässig sind. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist dies im Rahmen der Abwägung der verschiedenen Belange besonders zu berücksichtigen.“</p> <p>Laut dem Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz § 19 (Rn. 52) ist es problematisch, „dass das Baurecht hinsichtlich des Ausgleichs der ermittelten Beeinträchtigungen nicht den Anforderungen einer FFH-VP [FFH-Verträglichkeitsprüfung] entspricht. Selbst wenn die konkreten Auswirkungen auf Arten und natürliche Lebensräume angemessen ermittelt werden, kann der Ausgleich in der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen werden. Die UH-RL [Umwelthaftungsrichtlinie] erlaubt eine Enthftung aber nur, wenn es sich um einer der FFH-VP gleichwertige Vorschrift handelt. Die FFH-VP erlaubt aber weder Ersatz noch die Abwägung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. <u>Somit kann durch einen Bebauungsplan die Enthftung nur dann herbeigeführt werden, wenn die Anforderungen an eine FFH-VP eingehalten werden. Dafür muss ein vollständiger Ausgleich im Sinne der FFH-VP für die europäisch geschützten Arten und natürlichen Lebensräume sichergestellt werden.</u></p> <p>Eine Abwägung dieser Maßnahme dürfte eine Enthftung ausschließen, ebenso die Festsetzung von Ersatzmaßnahmen“ (Kommentar von Schumacher/Fischer-Hüftle nach Louis, NuR 2009, 2/7).</p> <p>Die vorgeschlagene Maßnahme zur Kompensation der entfallenden Flachland-Mähwiesen stellt keinen vollständigen Ausgleich im Sinne der FFH-VP dar und ist entsprechend nicht ausreichend.</p> <p>Durch die Planung ist ein Lebensraum gemäß den Definitionen des USchadG betroffen. Entsprechend der Vorgaben des § 19 BNatSchG ist zu prüfen, inwieweit erhebliche Schädigungen von Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie</p>	<p>Der Umweltbericht wurde um eine ausführliche Darstellung der Inanspruchnahme von mageren Flachlandmähwiesen ergänzt und der Umfang von Maßnahmen zum Ausgleich der zu erwartenden Schädigungen im Sinne des Umweltschadensrechtes dargestellt. Geeignete Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verlauf der Planung bis zum Satzungsbeschluss benannt.</p>

**Bebauungsplanverfahren „Südlich der Schwarzwaldstraße I“ im Stadtteil Merklingen, Weil der Stadt  
Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Stand 25.05.2018

Lfd. Nr.	Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		<p>außerhalb der FFH-Gebietskulisse durch das Vorhaben zu erwarten sind.</p> <p>Eine <b>Umweltschadensprüfung</b> ist vorzulegen.</p> <p>An das Plangebiet schließt das <b>Landschaftsschutzgebiet „Heckengäu – Weil der Stadt“</b> an. Derzeit ist keine Einbindung in Form von Pflanzgebieten als Pufferzone in den Randbereichen vorgesehen. Eine solche Maßnahme wäre wünschenswert.</p> <p>Dem Erheblichkeitsausgleich bei der <b>Eingriffsbilanzierung</b> wird nicht zugestimmt. Es kann fachlich und rechtlich nicht nachvollzogen werden, warum gerade die am stärksten beeinträchtigen Bereiche (versiegelte Fläche) nicht in die Bilanzierung aufgenommen wird.</p> <p>In diesen Bereichen gibt es die größte Abweichung zwischen dem Bestands- und Planungszustand. Anders als im Gutachten beschrieben, handelt es sich nicht um eine Wertminderung von geringer zu sehr geringer Bedeutung der Flächen. Der Bestand weist zum Großteil mindestens eine mittlere Bedeutung auf, die zu einer sehr geringen Bedeutung abgewertet wird. Entsprechend ergibt sich bei der <b>Biotopwertbilanz ein Defizit von 327.465 Ökopunkten und bei der Bodenwertbilanz ein Defizit von 163.079 Ökopunkten</b>, für die Kompensationsmaßnahmen festgelegt werden müssen.</p> <p>Wir verweisen zudem auf die Stellungnahme des Bodenschutzes, nach der der entstehende Eingriff in das Schutzgut Boden durch die Anlage der Retentionsanlage auf Flst.-Nr.: 1388 in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu ergänzen ist. In den der UNB zur Verfügung gestellten Unterlagen wird diese Retentionsanlage nicht dargestellt. Die entsprechenden Unterlagen sind nachzureichen.</p> <p>Die planexternen Ausgleichsmaßnahmen sind im weiteren Verfahren zu konkretisieren und in einem öffentlich rechtlichen Vertrag vor Satzungsschluss festzusetzen.</p>	<p>Am Rand des Baugebietes ist eine lockere Einfamilienhausbebauung vorgesehen, deren Gartenbereiche den Übergang zur Landschaft darstellen. Auf den Grundstücken ist die Pflanzung je eines standortheimischen Laubbaumes oder hochstämmigen Obstbaumes vorgeschrieben.</p> <p>Der Erheblichkeitsausgleich bewirkt nicht, dass versiegelte Flächen nicht in die Bilanzierung aufgenommen werden, sondern, dass die von ihnen verursachten Beeinträchtigungen um den Wert der untersten Bewertungsstufe reduziert werden, da davon auszugehen ist, dass angesichts von deren sehr geringer Bedeutung eine Inanspruchnahme keine erhebliche Beeinträchtigung, die auszugleichen ist, verursachen kann.</p> <p>Die Berücksichtigung des Eingriffs durch die geplante Retentionsanlage wurde im Umweltbericht sowohl bei der Bodenbewertung als auch bei der Biotopbewertung ergänzt.</p> <p>Im Umfeld des Baugebietes ist die Anlage einer Hecke und einer Trockenmauer auf Flurstück 1342 sowie die Verbesserung des Erhaltungszustands der mageren Flachlandmähwiese auf der Restfläche geplant. Auf den Flurstücken 1354/1, 1354/2, 1376, 1465 und 1466</p>

**Bebauungsplanverfahren „Südlich der Schwarzwaldstraße I“ im Stadtteil Merklingen, Weil der Stadt  
Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Stand 25.05.2018

Lfd. Nr.	Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/ Beschlussvorschlag
		<p>Die planexterne Ausgleichsmaßnahme, die den Verlust der Mageren Flachlandmähwiese kompensieren soll, ist aus Sicht der UNB nicht ausreichend. Sie ist vollständig auszugleichen (s. oben).</p> <p>Die planinternen Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation sind entsprechend Kapitel 2.3.10 umzusetzen.</p> <p>Es wurden faunistisch-floristische Bestandserfassungen mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (Gutachten Ökologie Ornithologie Quetz, 22.12.2016) erstellt, um das Thema <b>Artenschutz</b> abzuarbeiten. Untersucht wurde das Gebiet beider Bauabschnitte. Derzeit sind in der unmittelbaren Umgebung die Bebauungspläne „Hägern Nord“ und „Unter dem Weiler Weg“ in Bearbeitung. Da Summationswirkungen wahrscheinlich sind, fordern wir eine <b>Gesamtbetrachtung des Artenschutzes</b> mit diesen Gebieten.</p> <p>Im Bereich des Bebauungsplanes „Südlich der Schwarzwaldstraße“ wurden insgesamt 46 besonders geschützte <b>Vogelarten</b> und acht geschützte <b>Fledermausarten</b> festgestellt. Zudem wurden holzbewohnende Käferarten, z. B. der streng geschützte Goldkäfer sowie einige geschützte Arten der Vorwarnliste und ein Potential für den Hirschkäfer nachgewiesen. Reptilien, insbesondere die <b>Zauneidechse</b> wurde trotz geeigneter Habitats nicht gefunden.</p> <p>Das Plangebiet hat zudem eine sehr hohe Bedeutung als Wander- und Überwinterungsgebiet bzw. partieller Lebensraum für <b>Amphibien</b>. Bekannt sind Vorkommen von Erdkröten, Grasfrosch und Molcharten, die im Würmtal laichen. Durch die vorgesehene Siedlungserweiterung wird ein großer Teil des</p>	<p>sollen 41 hochstämmige Obstbäume gepflanzt und der Erhaltungszustand der mageren Flachlandmähwiesen auf den Restflächen verbessert werden. Darüber hinaus sollen weitere magere Flachlandmähwiesen entwickelt werden Ein entsprechender Vertrag über die externen Ausgleichsmaßnahmen wird vor Satzungsbeschluss mit dem Landratsamt abgeschlossen</p> <p>s. oben</p> <p>Die Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation wurden in den Textteil des Bebauungsplans übernommen</p> <p>Eine Gesamtbetrachtung des Artenschutzes mit den Gebieten "Unter dem Weiler Weg" und "Hägern Nord" soll mit der Entwicklung des Gebietes „Hägern Nord“ erfolgen</p>

**Bebauungsplanverfahren „Südlich der Schwarzwaldstraße I“ im Stadtteil Merklingen, Weil der Stadt  
Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Stand 25.05.2018

Lfd. Nr.	Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		<p>Wanderkorridors im Bereich der Streuobstwiesen vernichtet (etwa 2/3). Erhebliche Probleme bei der Amphibienwanderung werden erwartet. Eine Beeinträchtigung der Tiere ist zu vermeiden. Es ist außerdem abzuklären, welche Molcharten im Gebiet wandern.</p> <p>Im Gutachten werden Maßnahmen vorgeschlagen, um die Eingriffe zu minimieren, Beeinträchtigungen von Brutplätzen, Wanderrouen und faunistischen Lebensräumen möglichst auszuschließen und Ausgleichsmöglichkeiten zu schaffen. Diese Maßnahmen (vgl. Kapitel 9.1, 9.2, 9.3, Quetz 2016) sind umzusetzen und sofern planextern über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>„Tötungsverbot“</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Baumrodungen und Eingriffe in Gehölze sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Große ältere Bäume sind auch innerhalb dieses Zeitraums gutachterlich auf überwinternde Fledermäuse zu überprüfen (vgl. auch Textteil Bebauungsplan 11.2.2).</li> <li>○ Um Vogelschlag zu vermeiden sind nicht strukturierte Glasflächen &gt; 2 m<sup>2</sup> mit einem Deckungsgrad von min. 25 % zu markieren (Textteil Bebauungsplan Hinweise, 4.).</li> <li>○ Durch technische Anlagen, Barrieren oder Fallen können wandernde Amphibien geschädigt oder getötet werden. Entsprechende Bodenfallen sind zu vermeiden bzw. abzusichern.</li> <li>○ Das Wohngebiet ist zum Wald hin durch einen Amphibienzaun bzw. einem Absatz aus L-Steinen (min. 25 cm) zu versehen. Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. zweifelt in seiner Stellungnahme zum Verfahren die Wirksamkeit der vorgesehenen 30 cm Steine an. Eine solche Leiteinrichtung solle eine Mindesthöhe von 40 cm (bei Springfröschen min. 60 cm) aufweisen. Diese Angaben sind durch einen Amphibienexperten zu prüfen und ggf. ist die Planung anzupassen.</li> </ul> </li> <li>• <i>„Verbot erheblicher Störung“</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Anlage und Betrieb der Baustelleneinrichtung sind auf ein möglichst kleines Areal zu beschränken und durch Bauzäu-</li> </ul> </li> </ul>	<p>Nach Auskunft von Herrn Mettler von den „Vogel- und Naturfreunden Merklingen“, die die Amphibien auf ihrer Wanderung ins Ried betreuen, handelt es sich bei den angetroffenen Molcharten um Bergmolche (keine FFH-Art)</p> <p>Ein Vertrag über die externen Ausgleichsmaßnahmen wird vor Satzungsbeschluss mit dem Landratsamt abgeschlossen</p> <p>vorgesehen</p> <p>vorgesehen</p> <p>Wird bei der Ausführungsplanung des Amphibienschutzes berücksichtigt.</p> <p>Die vorgesehene Leiteinrichtung wird durch einen kompetenten Fachplaner entworfen und an die Erfordernisse des Amphibienschutzes angepasst. So ist inzwischen die Verwendung von C-Steinen mit einer Höhe von mindestens 40 cm vorgesehen.</p> <p>vorgesehen</p>

**Bebauungsplanverfahren „Südlich der Schwarzwaldstraße I“ im Stadtteil Merklingen, Weil der Stadt  
Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Stand 25.05.2018

Lfd. Nr.	Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		<p>ne bzw. insbesondere durch Amphibienschutzzäune abzugrenzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Im Gutachten wird davon ausgegangen, dass von dem Wohngebiet und die verstärkte Nutzung der Umgebung durch die neuen Bewohner eine erhebliche Zunahme der Störungen auf das Umfeld und die Vogellebensräume ausgehen, sodass die lokalen Populationen der Vogelarten der Roten Liste/ Vorwarnliste in ihrem günstigen Erhaltungszustand beeinträchtigt werden. Besonders für den Wendehals sind als vorgezogene Maßnahme mit entsprechendem zeitlichem Vorlauf und in ausreichender Größe Streuobstwiesen zu entwickeln, die bis zum Beginn der Eingriffe als neuer Lebensraum von diesen Arten besiedelt werden können. Solange die Obstbäume auf den neu angelegten Flächen kein ausreichendes Höhlenpotential aufweisen, sind in ausreichendem Umfang Nistkästen anzubringen. Im Umweltbericht ist die Störung durch die Wohnnutzung zu ergänzen.</li> <li>○ Für die Goldammer und Klappergrasmücke sind in der nahen Umgebung Feldgehölze und Gebüschstrukturen anzulegen.</li> <li>• <i>„Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“</i></li> <li>○ Für die Verluste mehrjährig nutzbarer Niststätten als potenzielle Nist- und Ruheplätzen (Baumhöhlen und andere artenschutzrelevante Strukturen) sind als Ersatz je ein Vogelnistkästen oder Fledermauskästen vorgezogen, also bis Ende Februar im Jahr der Rodung, in geeigneten Obstwiesen der Umgebung aufzuhängen. Dabei sollten etwa ein Drittel Fledermauskästen oder Nistkästen mit Hangplatz für Fledermäuse sein.</li> </ul> <p>Da für das Vorhaben sehr viele Nistkästen anzubringen sind, ist deren Belegung und Pflege mittels eines Monitorings zu überwachen. Die Ergebnisse sind der unteren Naturschutzbehörde jährlich vorzulegen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich im Bereich der Baustufe II ein</p>	<p>Um den Umfang der Streuobstwiesen in dem Gebiet zu erhalten werden im Umfeld des Baugebietes entfallende Obstbäume 1:1 auf den Flurstücken 1376, 1465 und 1466 ersetzt.</p> <p>Für jeden entfallenden Baum wurde im Umfeld eine Nisthilfe für Wendehals, Star und andere Höhlen- und Halbhöhlenbrüter oder ein Fledermausquartier aufgehängt. Die Wohnnutzung verursacht keine gezielte Störung im Sinne des Artenschutzes.</p> <p>Gehölze für Goldammer und Klappergrasmücke sind in der Umgebung ausreichend vorhanden.</p> <p>Für jeden entfallenden Baum wurde im Umfeld eine Nisthilfe für Wendehals, Star und andere Höhlen- und Halbhöhlenbrüter oder ein Fledermausquartier aufgehängt.</p> <p>Die als Ersatz für Brutstätten in gerodeten Bäumen angebrachten künstlichen Nisthilfen sollen jeweils im Spätherbst kontrolliert und gesäubert sowie ihre Belegung protokolliert werden. Die Ergebnisse werden jährlich der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**Bebauungsplanverfahren „Südlich der Schwarzwaldstraße I“ im Stadtteil Merklingen, Weil der Stadt  
Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Stand 25.05.2018

Lfd. Nr.	Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		wertvoller Streuobstbestand befindet, der auch aus Gründen des Artenschutzes unbedingt erhaltenswert ist.	
<b>2</b>	<b>Deutsche Telekom AG</b> Technik GmbH, PTI22 – PM1  Schreiben vom 13.10.2017	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.  Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 21. November 2016 fristgerecht Stellung genommen.  Unsere Anregungen und Bedenken sind hinreichend berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>3</b>	<b>Deutsche Telekom AG</b> PTI22 – PPB5	Siehe lfd. Nr. 2	Siehe lfd. Nr. 2
	<b>Netze BW GmbH</b>  Schreiben vom 21.09.2017	Erdgasversorgung - Ansprechpartner Herr Müller Stromversorgung - Ansprechpartner Herr Rabel.  Wir verweisen auf unsere im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange bereits abgegebene Stellungnahme vom 14. November 2016. Diese hat weiterhin Gültigkeit.  Die damals beantragte Ausweisung eines Standorts für eine Trafostation wurde zwischenzeitlich durchgeführt. Die am westlichen Rand des Plangebiets entlang der Schwarzwaldstraße verlaufende 20-kV-Freileitung wird voraussichtlich im November 2017 außer Betrieb genommen und kann zeitnah vor Beginn der Erschließungsarbeiten demontiert werden.  Weitere Anregungen oder Bedenken liegen unsererseits nicht vor. Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen aus dem Schreiben vom 14.11.2016 wurden wie von der Netze BW GmbH beschrieben berücksichtigt.  Die Netze BW GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.
<b>5</b>	<b>Verband Region Stuttgart</b>  Schreiben vom 12.10.2017	Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat dazu in seiner Sitzung am 11.10.2017	Wird zur Kenntnis genommen.

**Bebauungsplanverfahren „Südlich der Schwarzwaldstraße I“ im Stadtteil Merklingen, Weil der Stadt  
Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Stand 25.05.2018

Lfd. Nr.	Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/ Beschlussvorschlag
		<p>folgende Stellungnahme beschlossen:</p> <p>„Dem aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplan „Südlich Schwarzwaldstraße I – 1. Bauabschnitt“ stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen. Die Grünzäsur ist mit der vorliegenden Planung ausgeformt. Die mit dem Landschaftsschutzgebiet verbundenen Belange sind mit der zuständigen Fachbehörde zu klären.“</p> <p>Dem Beschluss ging folgender Sachvortrag voraus:</p> <p>Die Planung sieht die Entwicklung des ersten Bauabschnittes der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche „Südlich Schwarzwaldstraße“ vor. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist rund 2,8 ha groß.</p> <p>Das Plangebiet grenzt an die nach Plansatz 3.1.2. (Z) des Regionalplanes festgelegte Grünzäsur Nr. Z114. Die in der Raumnutzungskarte gebietsscharf festgelegten Grünzäsuren sind vorgesehen als die besiedelten Bereiche gliedernde Freiräume. Grünzäsuren sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden, der Schutz des Freiraumes genießt Vorrang.</p> <p>Mit der Entwicklung des Wohnbaugebietes „Südlich der Schwarzwaldstraße I“ ist die Grünzäsur Nr. Z114 in diesem Bereich ausgeformt.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet geringfügig in einem in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellten Landschaftsschutzgebiet liegt. Dieser Bereich wird teilweise als Grünfläche festgesetzt. Für die in diesem Bereich außerdem vorgesehene Bebauung sind die mit dem Landschaftsschutzgebiet verbundenen Belange mit der zuständigen Fachbehörde zu klären.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung sollen überwiegend Einfamilienhäuser in Form von Einzel- oder Doppelhäusern entwickelt werden können. Außerdem ist eine Reihenhaus- und Mehrfamilienhausbebauung im Auftakt des Plangebietes vorgesehen.</p>	<p>Die mit dem Landschaftsschutzgebiet verbundenen Belange werden unter der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (Nr. 1, Schreiben vom 27.10.2017) und der Oberen Naturschutzbehörde (Nr. 32 Schreiben vom 13.10.2017) behandelt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Bebauungsplanverfahren „Südlich der Schwarzwaldstraße I“ im Stadtteil Merklingen, Weil der Stadt  
Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Stand 25.05.2018

Lfd. Nr.	Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		<p>Der Regionalplan gibt gemäß Plansatz 2.4.0.8 für Merklingen als Stadtteil mit verstärkter Siedlungstätigkeit als regionalplanerisches Ziel eine Bruttowohndichte von 60 Einwohnern pro Hektar für vor. Dieser Wert wird mit dem zu Grunde gelegten städtebaulichen Konzept eingehalten.</p> <p>Bei Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden.</p>	
<b>6</b>	<b>Regierungspräsidium Stuttgart</b> Landesdenkmalamt	Keine Stellungnahme abgegeben.	Das Landesdenkmalamt hat bereits im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung Fehlanzeige gemeldet (Schreiben vom 25.11.2016). Eine weitere Stellungnahme wurde nicht abgegeben.
<b>7</b>	<b>Industrie- und Handelskammer</b> Bezirkskammer Böblingen	Keine Stellungnahme abgegeben.	Die Industrie- und Handelskammer hat bereits im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung keine Bedenken angemeldet (Schreiben vom 23.11.2016). Eine weitere Stellungnahme wurde nicht abgegeben.
<b>8</b>	<b>Unitymedia BW GmbH</b>  Schreiben vom 10.10.2017	<p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>9</b>	<b>Netze BW GmbH, Korntal-Münchingen</b>	–	–
<b>10</b>	<b>WS Verkehrs- und Tarifverbund</b>	–	–
<b>11</b>	<b>Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung</b>	–	Der Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung hat bereits im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung keine Bedenken angemeldet (Schreiben vom 25.10.2016). Eine weitere Beteiligung war nicht erforderlich abgegeben.



**Bebauungsplanverfahren „Südlich der Schwarzwaldstraße I“ im Stadtteil Merklingen, Weil der Stadt  
Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Stand 25.05.2018

Lfd. Nr.	Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
12	<b>Stadtverwaltung Weil der Stadt</b> Liegenschaftsamt	–	–
13	<b>Stadtverwaltung Weil der Stadt</b> Ordnungsamt	–	Wird zur Kenntnis genommen. Es ist vorgesehen einen Ausbaustandard nach RaSt 06 zu realisieren, der den Anforderungen aus dem Schreiben des Ordnungsamtes vom 24.11.2016 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gerecht wird. Eine weitere Stellungnahme wurde nicht abgegeben.  Im Gemeinderat wurde bereits ein entsprechender Beschluss gefasst.
14	<b>Städtisches Wasserwerk</b>	–	–
15	<b>Landratsamt Calw</b>  Schreiben vom 24.10.2017	Zu dem Bauleitplanverfahren werden seitens des Landkreis Calw keine Anregungen vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
16	<b>Freiwillige Feuerwehr Weil der Stadt</b>	–	–
17	<b>Gemeinde Althengstett</b>	–	–
18	<b>Gemeinde Grafenau</b>  Schreiben vom 12.10.2017	Planungen und Belange der Gemeinde Grafenau sind durch diese Planung nicht berührt, die Gemeinde Grafenau hat keine Einwendungen.  Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.  Die Gemeinde Grafenau wird am weiteren Verfahren beteiligt.
19	<b>Gemeinde Ostelsheim</b>	–	–
20	<b>Gemeinde Simmozheim</b>	–	–
21	<b>Gemeinde Magstadt</b>  Schreiben vom 11.10.2017	Die Gemeinde Magstadt hat keine Einwendungen und ist nicht betroffen von der aktuellen Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.
22	<b>Gemeinde Heimsheim</b>  Schreiben vom 20.09.2017	Belange der Stadt Heimsheim werden durch die Planungen nicht berührt. Wir haben deshalb keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.

**Bebauungsplanverfahren „Südlich der Schwarzwaldstraße I“ im Stadtteil Merklingen, Weil der Stadt  
Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Stand 25.05.2018

Lfd. Nr.	Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/ Beschlussvorschlag
23	<b>Gemeinde Neuhausen</b>	–	Die Gemeinde Neuhausen hat bereits in ihrem Schreiben vom 16.11.2017 keine Bedenken angemeldet und keine weitere Stellungnahme abgegeben.
24	<b>Gemeinde Tiefenbronn</b>  Schreiben vom 23.10.2017	Seitens der Gemeinde Tiefenbronn bestehen keine Anregungen und Bedenken zu o.g. Bebauungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen.
25	<b>Stadtverwaltung Bad Liebenzell</b>	–	–
26	<b>Stadt Renningen</b>  Schreiben vom	–	Die Stadt Renningen hat bereits in ihrem Schreiben vom 18.11.2017 keine Bedenken angemeldet und keine weitere Stellungnahme abgegeben.
27	<b>Stadtverwaltung Rutesheim</b>  Schreiben vom 15.09.2017	Zu dem geplanten Wohngebiet hat die Stadt Rutesheim keine Anregungen und es bestehen auch keine Planungen, welche die Planung berühren könnten.	Wird zur Kenntnis genommen.
28	<b>Stadt Leonberg</b>	–	–
29	<b>Stadt Calw</b>  Schreiben vom 02.10.2017	Seitens der Stadt Calw bestehen weder Anregungen noch Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
30	<b>Regierungspräsidium Stuttgart</b> Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur  Schreiben vom 16.10.2017	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Ref. 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen <b>entwickelten Bebauungsplan</b>. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p> <p><b>Raumordnung</b> Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Raumordnung</b> Die städtebauliche Erfordernis ist durch den dringenden Bedarf</p>

**Bebauungsplanverfahren „Südlich der Schwarzwaldstraße I“ im Stadtteil Merklingen, Weil der Stadt  
Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Stand 25.05.2018

Lfd. Nr.	Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/ Beschlussvorschlag
		<p>insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen sind. Diesen Regelungen ist in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.</p>	<p>an Wohnbauflächen gegeben (§ 1 Abs. 3 BauGB). Die Planung ist aus dem Regional- und Flächennutzungsplan entwickelt (§ 1 Abs. 4 BauGB). Die Innenentwicklung wurde m Rahmen des Landes Sanierungsprogramms für die Stadt Weil der Stadt.</p>
31	<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart</b> Abt.4</p> <p>Schreiben vom</p>	-	<p>Die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Stuttgart meldete bereits mit Schreiben 25.11.2017 Fehlanzeige.</p>
32	<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart</b> Abt.5</p> <p>Schreiben vom 13.10.2017</p>	<p>Naturschutz:</p> <p>Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Jedoch kann das nahegelegene Naturschutzgebiet (NSG) „Merklinger Ried“ indirekt betroffen sein:</p> <p>Jede Beeinträchtigung des Wasserhaushalts kann stark negative Auswirkungen auf die Artenvielfalt im NSG nach sich ziehen. Da die Wasserzuführung zu einem bedeutenden Teil über Flächen außerhalb des NSGs erfolgt, stehen die Folgen einer Maßnahme außerhalb des Gebietes im direkten mit der Qualität des Naturschutzgebietes Merklinger Ried.</p> <p>Die bis jetzt erfolgte hydrologische Beurteilung (vgl. pdf Nr. 7 HYDROGEOLOGISCHE STELLUNGNAHME, HPC, 10.08.2017) der Auswirkungen durch ein Fachbüro reicht nicht aus („vorläufige Aussagen“). Vertiefte hydrogeologische Untersuchungen werden im Gutachten des Fachbüros HPC empfohlen und diese sollten zeitnah durchgeführt werden. Hierbei muss auch die Summationswirkung der weiteren dort geplanten Baugebiete berücksichtigt werden. Es geht keinesfalls ausschließlich um die Wasserführung im Riedsee. Das NSG besteht zu einem großen Teil aus Schilfflächen, Hochstauden und Nasswiesen, die ohne regelmäßige Wasserzufuhr in ausreichender Menge ihre Qualität als Lebensraum für viele Arten verlieren.</p>	<p>Das hydrogeologische Gutachten zum Wohngebiet „Hägern-Nord“ vom 14.12.2017 zeigt, dass das Baugebiet „Südlich der Schwarzwaldstraße“ außerhalb des Einzugsgebiets der Quellen liegt, die zum Riedsee entwässern. Auswirkungen der Planung werden daher nicht erwartet.</p>

**Bebauungsplanverfahren „Südlich der Schwarzwaldstraße I“ im Stadtteil Merklingen, Weil der Stadt  
Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Stand 25.05.2018

Lfd. Nr.	Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		<p>Bei den Amphibien zeigt sich in besonderem Maße, dass die das Naturschutzgebiet umgebenden Flächen für das Überleben vieler Arten im NSG notwendig sind. Die im Naturschutzgebiet laichenden Amphibien benötigen einen sicheren Wanderweg und Überwinterungsquartiere.</p> <p>Die Bebauungsplanfläche liegt zudem innerhalb von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (vgl. FACHPLAN LANDESWEITER BIOTOPVERBUND, LUBW, 2014). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 21 BNatSchG und § 22 NatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</p> <p>Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p>Sonstiges: Aus der von der Gemeinde beigefügten Aktennotiz (pdf Nr. 8 AV Kreisbereisung) geht hervor, dass die untere Naturschutzbehörde eine Beteiligung der höheren Naturschutzbehörde (RPS) am weiteren Verfahren gefordert hatte. Dennoch</p>	<p>Um die Wanderung der im Merklinger Ried laichenden Amphibien zwischen ihren Überwinterungsquartieren südlich des Baugebietes und dem Ried sicherzustellen, soll am Rand des Baugebietes eine stationäre Leiteinrichtung aus C-Steinen errichtet werden, die gemeinsam mit einem Fachmann für Amphibienschutz entwickelt wird</p> <p>Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Biotopverbund im Umweltbericht: <u>Bestand</u> ... Die Streuobstwiesen und auch die mageren Flachlandmähwiesen gehören zu den Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes für mittlere Standorte, von denen aus Suchräume für die Entwicklung von Biotopverbundelementen zu 500 bis 1000 m entfernten ähnlichen Biotopflächen gehen. ... <u>Beeinträchtigungen</u> ... Die betroffenen mageren Flachlandmähwiesen und die Obstwiesen stellen zugleich Kernflächen des Biotopverbundes mittlerer Standorte dar. Durch die Planung werden allerdings keine Anknüpfungsflächen von Suchräumen berührt und die südlich und östlich angrenzenden Kernräume bleiben langfristig erhalten, so dass es weiterhin möglich ist, den angestrebten Biotopverbund herzustellen.</p> <p>Der Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote soll durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Ausnahmen oder Befreiungen sollen nicht beantragt werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**Bebauungsplanverfahren „Südlich der Schwarzwaldstraße I“ im Stadtteil Merklingen, Weil der Stadt  
Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Stand 25.05.2018

Lfd. Nr.	Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		wurden die Referate 55 und 56 nur aufgrund der Initiative von Referat 55 beteiligt. Wir gehen davon aus, dass zukünftig den Forderungen der UNB gefolgt wird.  Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Julia Roßkopf, Referat 55, 0711/904-15513, <a href="mailto:julia.rosskopf@rps.bwl.de">julia.rosskopf@rps.bwl.de</a> Frau Barbara Haas, Referat 56, 0711/904-15613, <a href="mailto:barbara.haas@rps.bwl.de">barbara.haas@rps.bwl.de</a> Frau Dagmar Mödinger, Referat 56, 0711/904-15607, <a href="mailto:dagmar.moedinger@rps.bwl.de">dagmar.moedinger@rps.bwl.de</a> (für das Naturschutzgebiet) zur Verfügung.	
33	<b>Busunternehmen Klingel</b>	–	–
34	<b>Südwestbus</b> RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH	–	–
35	<b>Bundesamt für Infrastruktur</b> Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  Schreiben vom 18.09.2017	Gegen die im Betreff angegebene Maßnahme bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, bis zu einer maximalen Bauhöhe von 30,00 m über Grund, keine Bedenken.  Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Gebäude mit einer Höhe von 30 m oder höher geplant. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird nicht weiter am Verfahren beteiligt.
36	<b>Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.</b> Vorsitzender Wolfgang Scholze		Siehe lfd. Nr. 39
37	<b>Naturschutzbund Weil der Stadt e.V.</b> Vorsitzende Andrea Frank-Bühler		Siehe lfd. Nr. 39
38	<b>Vogel- und Naturfreunde Merklingen e.V.</b> Vorsitzender Dieter Pfäffle		Siehe lfd. Nr. 39
39	<b>LNV Geschäftsstelle</b>  Schreiben vom 06.10.2017	Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen aller nach § 67 NatSchG anerkannten Naturschutzverbände im LNV-Arbeitskreis Böblingen: AG „Die Naturfreunde“ (NF), Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesjagdverband (LJV), Naturschutzbund Deutschland (NABU), hier insbesondere die Ortsgruppe Weil der Stadt, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV), Schwarzwaldverein (SWV) und Landesfischereiverband (LFV) und auch im Namen des Vereins der Vogel- und Naturfreunde	

**Bebauungsplanverfahren „Südlich der Schwarzwaldstraße I“ im Stadtteil Merklingen, Weil der Stadt  
Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Stand 25.05.2018

Lfd. Nr.	Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		<p>Merklingen e.V.</p> <p>Grundlage dieser Stellungnahme sind der <b>Umweltbericht</b> in der Fassung <b>vom 8. Juni 2017</b>, die <b>Faunistisch floristischen Bestandserfassungen mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag</b> vom 22. Dez. 2016, beides zum Baugebiet „Südlich der Schwarzwaldstraße“ und der <b>Bebauungsplan und örtliche Vorschriften „Südlich der Schwarzwaldstraße I“, Stand 8. Juni 2017.</b></p> <p><b>Grundsätzliche Anmerkungen</b></p> <p>Entlang des Hangs oberhalb der Merklinger Straße zwischen Merklingen und Weil der Stadt sind 2 Wohngebiete entsprechend dem FNP geplant. Diese sind:</p> <p>a) Südlich der Schwarzwaldstraße Baustufe 1 (2,7 ha) und 2 Gesamtfläche ca. 7 ha</p> <p>b) Häugern Nord Baustufe 1 und 2 Gesamtfläche ca.13 ha</p> <p>Durch die Bebauung der Gebiete „Südlich der Schwarzwaldstraße“ und „Häugern Nord“ werden im großen Maß ähnlich wertvolle Biotope zerstört, die aus alten Obstbäumen, Hecken und artenreichen Wiesen bestehen. Obwohl die Planungen dieser Baugebiete mit ca. einem Jahr zeitversetzt laufen und Artenschutzgutachten für beide Gebiete vorliegen, werden sie hinsichtlich der Auswirkungen auf die Natur bisher vollkommen unabhängig voneinander betrachtet. Dies mag rechtlich möglich sein, steht aber nicht im Einklang mit der ebenfalls rechtlich geforderten Verringerung von Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten und sonstige Schutzgüter.</p> <p>Wir fordern deshalb eine Betrachtung der Summationswirkung der Auswirkungen der Verwirklichung beider Baugebiete Südlich der Schwarzwaldstraße und Häugern Nord.</p>	<p>Eine Betrachtung der Gesamtauswirkung der Baugebiete „Südlich der Schwarzwaldstraße“ und „Häugern Nord“ ist im Zuge der Planung für „Häugern Nord“ vorgesehen, mit der erst mögliche Summationswirkungen eintreten können. Die genannten Aspekte können in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden.</p>

**Bebauungsplanverfahren „Südlich der Schwarzwaldstraße I“ im Stadtteil Merklingen, Weil der Stadt  
Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Stand 25.05.2018

Lfd. Nr.	Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		<p>Es handelt es sich um folgende Aspekte:</p> <p><b>Erhalt der wertvollsten Biotope</b></p> <p>Der Erhalt der bestehenden wertvollsten Biotope, die vor allem in „Hägern Nord“ und in „Baustufe 2 Südlich der Schwarzwaldstraße“ als Lebensraum für besonders geschützte bzw. charakteristische Vögel der Streuobstwiesen (Wendehals, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Halsbandschnäpper, und Neuntöter) dienen, hat, was Artenschutz anbetrifft, höchste Priorität - auch auf Landesebene. Deshalb fordern wir, alles zu tun, damit diese Flächen der Bebauung nachhaltig verschont bleiben, und durch eine <u>angemessene Pufferzone</u> von den bebauten Flächen getrennt werden. Wir begrüßen, dass diese Maßnahme in die Planung für Hägern Nord schon eingeleitet ist, und rechnen damit, dass im Baugebiet Südlich der Schwarzwaldstraße mit Schwerpunkt Baustufe 2 die gleiche Maßnahme umgesetzt wird. Mit Hinblick darauf werden während der Bebauung von Baustufe 1 entsprechende Schutzmaßnahmen (Pufferzone) erforderlich sein.</p> <p><b>Bestand der wertvollsten natürlichen Lebensräume</b> (vor &amp; nach der geplanten Bebauung)</p> <p>Wir schlagen vor, dass zusätzlich zu den von Herrn Quetz in seinem Artenschutzgutachten erfassten Habitaten und Brutvögeln der geplanten Wohngebiete „Südlich der Schwarzwaldstraße“ und „Hägern Nord“ auch das dazwischen liegende LSG von Herrn Quetz erfasst wird - wie in unserem gemeinsamen Gespräch am 18.09.2017 besprochen. Dadurch erleichtert sich die Entscheidungsfindung zu Kompensationsmöglichkeiten sowohl innerhalb der Wohngebiete als auch im LSG.</p> <p><b>Erschließungsmaßnahmen im LSG</b></p> <p>Wenn das LSG 24/09 u. a. als Kompensation für die Verluste der zwei Baugebiete aufgewertet werden soll, wäre es kontraproduktiv, einen Weg für Fußgänger und Radfahrer durch das Gebiet zu bauen. Das Für und Wider und Form einer Erschließung ist abzuwägen.</p>	

**Bebauungsplanverfahren „Südlich der Schwarzwaldstraße I“ im Stadtteil Merklingen, Weil der Stadt  
Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Stand 25.05.2018

Lfd. Nr.	Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		<p><b>Einzelaspekte zur Bauplanung bzw. zu den Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p>Der Bau einer stationären Leiteinrichtung in Form von 30 cm hohen L - Steinen am südwestlichen und südöstlichen Gebietsrand, welches zur Ableitung des Regenwassers vorgesehen ist, löst das Problem wandernder Amphibien nicht. Das Merkblatt zum Amphibienschutz (MAmS), Ausgabe 2000, sieht für solch eine Leiteinrichtung eine Mindesthöhe von 40 cm vor (bei Springfröschen mindestens 60 cm), soll einen Überkletterschutz an der Oberkannte haben und so gebaut werden, dass sie nicht im Laufe der Zeit vom Hangwasser unterspült werden kann.</p> <p>Die Amphibienwanderungen beginnen etwa Ende Februar bei steigenden Temperaturen und Regen - oft bei Starkregen - in großen, kurzzeitigen Schüben in nordöstlicher Richtung mit dem Ziel NSG Merklinger Ried. In der im BP vorgesehenen Lösung werden aber die Tiere hangabwärts nach Nordwesten zur Schwarzwaldstraße - bei Regen mit dem dorthin fließenden Wasser - zum dort geplanten Regenwasserkanal geleitet. Es besteht die Gefahr, dass die Tiere in Regenwassergullys fallen oder auf der Schwarzwaldstraße überfahren werden. Diese als Entwässerungskonzept geplante Maßnahme ist also als Amphibienleiteinrichtung absolut ungeeignet.</p> <p>In den <b>Faunistisch-floristischen Bestandserfassungen vom 22. Dez. 2016</b> zum Baugebiet Südlich der Schwarzwaldstraße schreibt der Dipl.-Biol. Peter-Christian Quetz auf Seite 40: „Die Installation von Leiteinrichtungen birgt immer die Gefahr, dass die stark auf ihre traditionellen Wege geprägten Tiere vorgesehene Umwege verweigern, so dass die Bestände abnehmen und letztlich ein Erlöschen der Bestände eintreten kann. Durch die vorgesehenen Siedlungserweiterungen an den Ortsrändern von Merklingen und Weil der Stadt könnten bis zu zwei Drittel des Wanderkorridors im Bereich der Streuobstwiesen zwischen den Ortsteilen vernichtet werden, so dass erhebliche Probleme bei der Amphibienwanderung zu erwarten sind und umfangreiche Schutzmaßnahmen erforderlich werden.“</p>	<p>Die vorgesehene Leiteinrichtung wird durch einen kompetenten Fachplaner entworfen und an die Erfordernisse des Amphibienschutzes angepasst. So ist inzwischen die Verwendung von C-Steinen mit einer Höhe von mindestens 40 cm vorgesehen.</p> <p>Um einen temporären Schutz der wandernden Amphibien während der Erschließungsarbeiten zu gewährleisten, wurde im Frühjahr 2018 eine temporäre Leiteinrichtung aufgestellt. Die Erkenntnisse aus der Betreuung dieser Leiteinrichtung durch die „Vogel- und Naturfreunden Merklingen“ sollen in die weitere Planung der dauerhaften Leiteinrichtung einfließen, die mit den „Vogel- und Naturfreunden Merklingen“ abgestimmt werden soll.</p> <p>Eine Beteiligung der örtlichen Naturschützer der „Vogel- und Naturfreunden Merklingen“ im Sinne der konstruktiven Zusammenarbeit ist weiterhin vorgesehen.</p>



**Bebauungsplanverfahren „Südlich der Schwarzwaldstraße I“ im Stadtteil Merklingen, Weil der Stadt  
Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Stand 25.05.2018

Lfd. Nr.	Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/ Beschlussvorschlag
		<p>Um zu einer Lösung zu kommen, sind weitere Gespräche mit Fachleuten, bzw. Versuche mit Leiteinrichtungen im Vorfeld der Bebauung erforderlich.</p> <p><b>Kompensations- bzw. Ausgleichsmaßnahmen</b> Die Bearbeiter dieser Stellungnahme werden ihr Fach- und Ortswissen konstruktiv zur Verfügung stellen, um optimale Lösungen für die Planer und Stadtverwaltung zu finden. Wir bitten weiterhin um eine Beteiligung zu diesem Thema.</p> <p>Grundsätzlich haben wir unsere Beteiligung in Form eines offenen Dialogs zwischen Vertretern der örtlichen Naturschutzvereine und den Planungsbüros bzw. dem Bauamt am 18.09.2017 sehr begrüßt, und wünschen uns im weiteren Verlauf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.</p>	
40	<p><b>Bauernobmann</b> Johannes Schindele</p> <p>Schreiben vom 17.10.2016</p>	<p>In einem gemeinsamen Treffen am 9. Januar 2017 haben die Merklinger Landwirte die beiliegenden Vorschläge für Auffüllungsmöglichkeiten im Rahmen des aktiven Bodenmanagements erarbeitet und nach Rücksprache mit Frau Widmaier am 16. Januar bei der Stadtverwaltung eingereicht. Diese Vorschläge beruhen auf langjähriger Berufserfahrung der Kollegen und Kenntnis der Bodenverhältnisse sowohl der Entnahme- als auch der Auffüllungsstandorte. Sehr erstaunt hat uns deshalb folgender Beschlussvorschlag der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH, Anhörung Träger öföentlicher Belange Lfd.Nr 40:</p> <p><b>"Die Böden der Gebiete haben eine mittlere Fruchtbarkeit (50-55 Bodenpunkte laut LRA) und sind daher nicht geeignet zur Aufwertung von landwirtschaftlichen Flächen an anderer Stelle der Gemarkung."</b></p> <p>Eine Rückfrage meinerseits beim LRA/ Amt für Bodenschutz ergab keinerlei Übereinstimmung mit dem Beschlussvorschlag. Anscheinend wurden von der Kommunalentwicklung Ackerzahlen mit Bodenpunkten verwechselt und die Eignung des Bodenmaterials zur Auffüllung wird vom LRA keineswegs grundsätzlich in Frage gestellt.</p> <p>Da der Beschlussvorschlag offensichtlich auf falschen Annahmen beruht, ist er zu verwerfen. Es besteht kein Grund, an der Sinnhaftigkeit des aktiven Bodenmanagements zu zweifeln. Es</p>	<p>Es ist vorgesehen, überschüssigen Oberboden interessierten Landwirten zur Verwendung zur Verfügung zu stellen. Eine Berücksichtigung bei der Ausgleichskonzeption erfolgt jedoch nicht.</p>

**Bebauungsplanverfahren „Südlich der Schwarzwaldstraße I“ im Stadtteil Merklingen, Weil der Stadt  
Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Stand 25.05.2018

Lfd. Nr.	Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
	Schreiben vom 16.01.2017	<p>sollte folglich rechtzeitig und mit dem Baugebiet "südl. Schwarzwaldstraße" auf den Weg gebracht werden.</p> <p>Im Anhang finden Sie die Flurkarten für diejenigen landwirtschaftlichen Flächen, die wir als Auffülmöglichkeiten das aktive Bodenmanagementvorschlagen möchten. Es handelt sich um zwei Teilflächen von ca. 5,8 und 15 Hektar. Wir haben es dort mit relativ mageren Standorten und z.T. sehr geringer Humusaufgabe zu tun. Beide Flächen liegen am „Hölderlesweg“ (Verbindungsweg zwischen der K 1014 nach Malmsheim und dem Heideweg).Dieser Feldwegsteht zur Erneuerung an, wurde aber aus dem Instandsetzungsprogramm 2017 herausgenommen. Da dieser Weg ohnehin kaputt ist, kann man es unserer Meinung nach durchaus verantworten, ihn mit den anstehenden Erdtransporten zu befahren. Die Instandsetzung des Feldwegs sollte erst nach Beendigung der Auffüllarbeiten erfolgen. Die durch das aktive Bodenmanagement bei der Erschließung der Baugebiete eingesparten Deponie- und Transportkosten können möglicherweise bei der Erneuerung des Hölderleswegs verwendet werden.</p> <p>Mit einer Gesamtfläche von über 20 Hektar haben wir so viel Platz, dass die Auffülmöglichkeiten für die geplanten Baugebiete auch dann reichen müsste, wenn vom Landratsamt Einschränkungen gemacht werden oder nicht die gesamte Fläche zur Auffüllung genehmigt wird. Sollten aber grundsätzliche Bedenken an den von uns gemahnten Flächen bestehen, bitten wir um rechtzeitige Rücksprache. Uns liegt viel daran, den Merklinger Mutterboden in Merklingen zu halten und es würde uns nicht schwerfallen, Alternativen zu benennen. Natürlich sollten Bodengutachten sowie sämtliche Planungs- und Genehmigungsarbeiten Aufgabe der Stadt bzw. der beauftragten Planungsbüros sein. Die Landwirte werden dabei selbstverständlich nach Kräften mitwirken.</p> <p>Beim letzten Treffen der Merklinger Landwirte haben wir uns darauf verständigt, keine „Deponiegebühren“ zu verlangen. Da nicht alle Flächen im Eigentum der Bauern sind, ist zu bedenken, dass man sich auch mit den Grundstückseigentümern entsprechend ins Benehmen setzen sollte. Die Aussicht auf eine Bodenverbesserung dürfte aber die Skeptiker unter ihnen hoffentlich überzeugen. Wir bitten darum, dass der Boden zwischengelagert wird, damit die Auffüllarbeiten auf unseren</p>	

**Bebauungsplanverfahren „Südlich der Schwarzwaldstraße I“ im Stadtteil Merklingen, Weil der Stadt  
Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Stand 25.05.2018

Lfd. Nr.	Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/ Beschlussvorschlag
		<p>Feldern problemlos nach Absprache mit den Landwirten, bei trockener Witterung, nach der Ernte und ohne Flurschaden erfolgen können. Wir regen an, zu prüfen ob "aktives Bodenmanagement" evtl. mit Ökoausgleichspunkten belohnt wird und hoffen auf eine gute Zusammenarbeit.</p>	
41	<p><b>Vogel- und Naturfreunde Merklingen e.V.</b> 2. Vorsitzender Günther Mettler</p>	<p>Siehe lfd. Nr. 39</p>	<p>Siehe lfd. Nr. 39</p>